

Darnach scheine ihm doch, daß §. 69. eine veränderte Fassung erhalten könnte.

Nachdem Abg. Hausper wiederholt bemerkt hatte, daß der vorliegende §. sich mit §. 66. nicht vereinbaren lasse, und am zweckmäßigsten sei, wenn die Deputation sich dazu verstehe, eine andere Fassung zu wählen, äußert

Staatsminister D. Müller: Um den Beschluß, der bei §. 66. gefaßt worden ist, und die Befugniß des Ortschulvorstandes etwas mehr herauszuheben, scheint mir allerdings eine Abänderung, aber wesentlich nur bei dem 2. Punkte nothwendig zu sein. Wenn man setzte: „Der Schullehrer hat die Tabellen dem Ortschulvorstande zuzustellen, welcher sie nach Bezeichnung der, nach seinem Erachten, strafbaren Schulversäumnisse mit seiner Unterschrift, nach Befinden auch mit besonderen Bemerkungen, versehen, der betreffenden Obrigkeit, spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats, überliefert“, so glaube ich, würden die übrigen Bemerkungen sich dann erledigen.

Vicepräsident glaubt, daß diese Fassung allerdings mit §. 66. harmonire, schlägt aber auch zu dem ersten Satze eine Abänderung vor, so daß es nun heißt: „Es hat nämlich der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worinnen Schulversäumnisse vorkommen, dieselben in eine besondere Tabelle zu bringen, aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis drei Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht stattfinden soll, wegzulassen“.

Abg. Art stellt noch die Frage, ob dem Schullehrer nicht erlaubt sei, die Versäumnisse wegzulassen, deren Entschuldbarkeit notorisch sei.

Die Abgg. Roux und Kunde entgegen aber, daß es einmal gut sei, alle Schulversäumnisse zu wissen, und daß auch dadurch der Schullehrer dem Vorwurfe der Parteilichkeit entzogen werde.

Abg. v. Hartmann macht in Bezug des 3. Punktes bemerkt, wie bereits vom Abg. Kunde aufmerksam gemacht worden sei, daß die Ansätze sehr hoch erschienen, und es doch sehr arme Gegenden und noch ärmere Individuen in denselben gebe; daher sich eine Ermäßigung des Ansatzes sehr wünschenswerth herausstelle.

Auf die Frage des Präsidii, werden nun die zwei ersten Sätze des §. in der Masse, wie sie Vicepräsident vorgeschlagen hat, einstimmig angenommen.

Abg. Kunde schlägt nun vor, die Straffsätze von 6 Groschen bis 1 Thaler festzusetzen.

Staatsminister D. Müller: Aus der Geschichte unserer Gesetzgebung ergebe sich, daß in der Schulordnung vom Jahre 1773 man nur Geldstrafen angedroht habe; man habe aber später geglaubt, damit nicht auskommen zu können, und daher sei im Jahre 1805 unbedingte Gefängnißstrafe angedroht worden. Setzt sei mit Rücksicht auf die auch auswärts gemachte Erfahrung doch für angemessener gefunden worden, Geldstrafen anzudrohen. Dabei, daß das Minimum geringer gestellt werde, habe er kein Bedenken, doch in Bezug auf das Maximum wünsche er, daß es beim Deputationsgutachten bleibe, da sich der Fall wohl

denken lasse, daß ein nicht unbemittelter Mann aus Troß oder anderer Ursache sein Kind dem Schulbesuche entziehe.

Abg. Atenstädt macht bemerkt, daß der Grund, warum die Deputation bei dem Minimum nicht weiter herunter gegangen sei, darin liege, weil nach der gegenwärtigen Gesetzgebung 10 Groschen Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleich sei.

Abg. Kunde ändert nun sein Amendement dahin ab, daß statt 6 Gr. 5 Gr. gesetzt werde, wo dieses Minimum dann gerade einem halben Tag Gefängniß gleichkomme, und erklärt sich in Bezug auf das Maximum mit dem Hrn. Staatsminister einverstanden.

Abg. Roux erinnert, daß bei Gelegenheit der Berathung eines andern Gesetzes viel darüber gesprochen worden sei, daß in einem constitutionellen Staate ein Tag Verlust der Freiheit und 10 Groschen Geldstrafe nicht in einem richtigen Verhältnisse mit einander ständen, und man bedenklich gewesen sei, ob nicht selbst 16 Groschen noch zu wenig seien; aber

Vicepräsident entgegnet, daß, wenn man den Grundsatz feststellen wolle, was ein Tag werth sei, man weder 10 noch 16 Groschen annehmen könne, und man hier nur auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen müsse.

Man geht nun zur Abstimmung über und es wird beschloffen, daß das Wort: „noch,“ stehen bleibe, und der 3. Satz anzunehmen sei, wie er im Gesetzentwurfe enthalten, jedoch mit Vorbehalt, sich noch über den niedrigsten Satz zu bestimmen. Sodann wird das Minimum zu 10 Groschen mit 38 Stimmen verworfen, und das Minimum zu 5 Groschen einstimmig angenommen. Der 4. Satz wird mit der Modification, welche die Deputation in Vorschlag gebracht hat, wie auch der 5. Satz nach dem Gesetzentwurfe einstimmig angenommen und dem §. in der Masse die Zustimmung ertheilt.

§. 70.:

(Disciplinarstrafen gegen muthwillig die Schule versäumende Kinder.) Gegen Kinder, welche ohne Vorwissen der Aeltern, Pflegeältern u. oder gegen deren Willen die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung, von dem Lehrer anzuwenden.

Das Deputationsgutachten lautet:

Obgleich die Bestimmung §. 70. mehr disciplinarisch zu sein, mithin mehr in eine Verordnung oder Instruction des Lehrers als in das Gesetz zu gehören scheint, auch gegen die Bestimmung selbst das Bedenken eintritt, daß weniger gutgesinnte Aeltern auf Befragen des Lehrers das Kind dadurch in Schutz zu nehmen suchen werden, daß sie eine Abhaltung vom Schulbesuche vorgeben, oder versprechen, die Bestrafung des Kindes übernehmen zu wollen; so stand die Deputation doch an, den Wegfall des §. zu beantragen, da so viel gewiß ist, daß Kinder, welche der Wahrheit zuwider das Gebot ihrer Aeltern als Entschuldigung des Außenbleibens angeben, oder welche nur sonst gegen den Willen der Aeltern die Schule hinterziehen, nicht ohne Strafe bleiben können, und wenn der Schullehrer befürchtet, von den Aeltern selbst hintergangen zu werden, es ihm unbenommen ist, das Versäumniß durch den Geistlichen der Obrigkeit anzuzeigen und ihr die Befragung der Aeltern anheim zu geben, worauf diese entweder von der Obrigkeit bestraft werden würden, oder es sich gefallen lassen müßten, die disciplinarische Bestrafung der Kinder dem Schullehrer zu überlassen.